

Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 12.5.2009 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde für das Gebiet der Stadt Dornbirn verordnet:

§ 1

Hundehalter und Hunde führende Personen sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) von allen öffentlichen Flächen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf Friedhöfen, auf Kinderspielplätzen von Kindergärten, auf Schulplätzen, auf öffentlichen Sandspielflächen, im Fitnessparcours in den Achauen, im Bachbett der Dornbirner Ache bei Badebetrieb ausgenommen besonders gekennzeichnete Stellen.

§ 3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine geführt werden:

In den Fußgängerzonen, in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen, auf dem Achdamm und den Achwegen zwischen Furt und Sägerbrücke beidseitig der Dornbirner Ache, auf der Dammstraße beginnend bei der Sägerbrücke bis zur Kreuzung mit der Hinteren Achmühlerstraße sowie auf dem Geh- und Radweg linksseitig der Dornbirner Ache beginnend beim Gasthaus Max Danner (Hintere Achmühlerstraße 33) bis zum Waldbad Enz zu den Öffnungszeiten des Waldbad Enz.

§ 4

Auf den nachfolgend angeführten Orten und Flächen ist es verboten, Hunde frei laufen zu lassen:

1. In folgenden Park- und Freizeitanlagen:

Im Kulturhauspark, im Rathauspark, im St. Martinspark, auf der Grünfläche zwischen Stadtbücherei und Stadthalle, im Stadtgarten, im Kleinpark beim „Landeshauptmann-Adolf-Rhomberg-Haus“, in der Grünanlage beim Stadtbad, auf dem Zanzenberg, im Hermann-Gmeiner-Park, im Forachwäldchen, in der Sport- und Freizeitanlage Staufenblick, auf dem Grillplatz „Rodelhügel“.

2. Auf allen Geh- und Radwegen.

§ 5

Die in den §§ 2 bis 4 normierten Verbote gelten nicht für Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde etc) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 6

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundhalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

§ 7

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 26.5.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister
DI Wolfgang Rümmele